

LG/2855/74/98

## **Empfehlungen des Bayerischen Landesfrauenausschusses zum Thema "Scheinselbständigkeit"**

---

### **Genereller Umfang:**

Die Flucht oder Abdrängung aus dem Normalarbeitsverhältnis findet seit Beginn der achtziger Jahre mit zunehmender Dynamik statt. Nach den empirischen Ergebnissen der bayerisch-sächsischen Zukunftskommission *sank zwischen 1980 und 1995 der Anteil von abhängig Beschäftigten in Normalarbeitsverhältnissen von 80 % auf etwa 68 %.*

Gleichzeitig stiegen die Zahlen der Erwerbstätigen in nicht sozialversicherungspflichtigen abhängigen Arbeitsverhältnissen und der selbständigen "Ein-Personenunternehmen" parallel mit Zunahme der Arbeitslosenzahlen deutlich an.

Bundesweit arbeiten *ca. 5,6 Mio. Bürgerinnen und Bürger als "620,- DM-Kraft". Die Schätzungen für die sogenannten "Scheinselbständigen" oder auch "abhängigen Selbständigen" sprechen von 430.000 bis zu 1.000.000 Personen.*

### **Berufsfelder, geschlechtsspezifische Betroffenheit, Einkommen und Dimension**

Für Bayern sind nach Kenntnis des Bayerischen Landesfrauenausschusses bislang keine eigenen statistischen Unterlagen verfügbar.

Scheinselbständige finden sich im gesamten Spektrum der Berufe. *Insbesondere technische, kaufmännische, publizistische, geistes- und naturwissenschaftliche Berufe und Berufe im Pflegebereich und im Gastgewerbe sind überproportional betroffen, ebenso wie Dolmetscherinnen und Dolmetscher, Lehrerinnen und Lehrer, Firmen- und Versicherungsvertreterinnen und -vertreter sowie Handwerkerinnen und Handwerker.*

Darüber hinaus ist häufig Telearbeit, sei sie nun im Betrieb oder Zuhause angesiedelt, ebenfalls mit Scheinselbständigkeit verbunden.

Den bekannten Untersuchungen läßt sich entnehmen, daß neben den meist weiblich besetzten 620,- DM-Beschäftigungsverhältnissen (nach Ergebnissen des Mikrozensus stellen Frauen in den alten Bundesländern mit über 70 % den größten Anteil an dieser Gruppe) sich auch die Scheinselbständigkeit mehr und mehr zu einem Problem für Frauen entwickelt.

So geht die Wissenschaft davon aus, daß in der sogenannten "Grauzone", also dem Bereich von Selbständigkeit, in dem erst nach richterlicher Rechtsprechung eine eindeutige Zuordnung zur echten Selbständigkeit oder zur abhängigen Selbständigkeit vorgenommen werden kann, nur etwa rund 15 % der Männer, aber immerhin rund 25 % der Frauen im Haupterwerb zu den Scheinselbständigen zu rechnen sind!

Die meisten Scheinselbständigen verdienen im Haupterwerb zwischen 2.000,- und 3.000,- DM mtl. (natürlich brutto), die meisten im Nebenerwerb Tätigen in den alten Bundesländern zwischen 470,- und 600,- DM.

Dabei handelt es sich um Durchschnittswerte. Nach wissenschaftlichen Aussagen gibt es aber durchaus Anzeichen dafür, daß ein erheblicher Teil der Scheinselbständigen sozial fast ungeschützt an der Armutsgrenze arbeitet.

Die statistischen Unterlagen über das Phänomen der Scheinselbständigkeit sind sehr schlecht. Ursächlich hierfür sind sicherlich die Zuordnungsprobleme, die sich heute aufgrund der Rechtslage ergeben bzw. die Tatsache, daß Scheinselbständigkeit eigentlich immer nur dann "exakt" festgestellt werden kann, wenn Betroffene oder Träger der Sozialversicherung klagen, und ein Gericht ein entsprechendes Urteil fällt.

### **Zuordnungsproblematik und rechtliche Lösungswege**

Bisher liegt keine verbindliche gesetzliche Definition für Scheinselbständigkeit vor!

In der einschlägigen Literatur wird auf drei Abgrenzungsmodelle verwiesen:

- Das sogenannte BAG-Modell (Bundesarbeitsgericht) orientiert sich am Leitbegriff der persönlichen Abhängigkeit.
- Das Alternativmodell prüft hinsichtlich des Unternehmerrisikos.
- Das Verbandsmodell (Sozialversicherungsträger) prüft hinsichtlich der Versicherungs- und Beitragspflicht.

Zwei Gesetzentwürfe lagen bisher zur Beratung vor:

Der Gesetzentwurf "Gesetz zur Scheinselbständigkeit" zielte auf eine eindeutigere gesetzliche Definition von Scheinselbständigkeit ab, während der Antrag "Arbeits- und sozialrechtlicher Schutz für abhängig Selbständige" im Falle einer Klage die Beweislast und die volle Haftung auf den Auftraggeber/die Auftraggeberin übertragen wollte.

So begrüßenswert diese Initiativen auch waren, so reichen sie nach Meinung des Bayerischen Landesfrauenausschusses bei weitem nicht aus, um dem Problem tatsächlich gerecht zu werden. Letztendlich müssen Betroffene immer noch den Schritt zur Klage wagen, was sie gerade heute aus Angst vor einem endgültigen Verlust ihrer Erwerbsmöglichkeit in der Regel nicht tun.

Eine ausreichende politische Behandlung des Mißstandes steht noch aus.

## **Problemdimension aus Sicht des Bayerischen Landesfrauenausschusses**

Viele Erwerbstätige sehen in der Scheinselbständigkeit auf den ersten Blick Vorteile, so z.B. das Wegfallen von Sozialversicherungsabgaben oder die Versteuerung des Einkommens mit den größeren Abschreibungsmöglichkeiten als Selbständige. Außerdem verdient ein kleiner Teil der Scheinselbständigen vergleichsweise gut, so daß für sie (noch) kein Grund zur Klage besteht.

Darüber vergessen viele die negativen Begleiterscheinungen der Scheinselbständigkeit:

- Scheinselbständige Personen sind vom Einkommensangebot eines einzigen Auftraggebers/einer einzigen Auftraggeberin abhängig, kein Tarifvertrag oder eine vergleichbare Regelung schützt sie.
- Sie haben keinen Kündigungsschutz.
- Sie arbeiten auf Abruf.
- Kein Betriebsrat kann sie schützen.
- Der Sozialstaat geht an ihnen vorbei, im Falle von Arbeitslosigkeit bleibt in der Regel nur der Gang zum Sozialamt.
- Die Chancen zur beruflichen Weiterqualifizierung sind aufgrund finanzieller und zeitlicher Einschränkungen stark eingeengt.

Scheinselbständige sind ökonomisch Abhängige und rechtlich weitgehend Schutzlose!

Mit einer scheinselbständigen Tätigkeit begibt sich die betroffene Person auf die schwächste Stufe eines Arbeitsverhältnisses.

Auf zwei weitere Aspekte muß verwiesen werden:

- Sollte es endlich zu einer sozialversicherungsrechtlichen Regelung bezüglich der 620,- DM-Beschäftigung kommen, dürfte die Scheinselbständigkeit zum alternativen "Schlupfloch" für Arbeitgeber/Arbeitgeberinnen und Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen werden.
- Es muß damit gerechnet werden, daß auch im Bereich der Scheinselbständigen die Zahl der Niedrigverdiener/Niedrigverdienerinnen stark zunimmt, zum einen wegen der Überwälzung betrieblichen Kostendrucks, zum anderen aber auch wegen der hier häufig anzutreffenden "Teilzeitarbeit", bzw. der Arbeit auf Abruf.

Es besteht nach Ansicht des Bayerischen Landesfrauenausschusses zumindest mittel- bis langfristig die Gefahr, daß in Zukunft tausendfach mit "neuen armen Selbständigen" zu rechnen ist.

### Lösungsvorschläge für Bayern:


- Als Sofortmaßnahme schlagen wir eine Informationskampagne der Bayerischen Staatsregierung, hier insbesondere des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit, vor.

Hierzu sollte das Ministerium gemeinsam mit den Sozialversicherungsträgern eine Informationsbroschüre zum Thema gestalten, die auf weitere Beratungsmöglichkeiten z.B. bei Ämtern, Kirchen, Kammern und Gewerkschaften verweist.

Außerdem sollte sich das Ministerium diesbezüglich auch an den Bayerischen Rundfunk wenden.

- Allgemein sollten sich die Medien stärker des Themas annehmen.
- Im Rahmen der derzeitigen Existenzgründungsoffensiven von Staatsregierung und Kammern sollte ebenfalls eine Auseinandersetzung mit der Problematik stattfinden, um Existenzgründungswillige vor dem Schritt in die Scheinselbständigkeit zu bewahren.
- Die Bayerische Staatsregierung sollte neuerliche Gesetzesinitiativen auf Bundesratsebene zumindest mit dem Ziel anstreben, eine Umkehr der Beweislast von den Scheinselbständigen hin zu den Auftraggebern zu erreichen.  
Es könnte darüber hinaus überlegt werden, ob nicht auch Betriebsräten in Firmen mit Scheinselbständigen eine Klagemöglichkeit eingeräumt bekommen sollten.
- Der Staatsregierung sollte darüber hinaus ein zweitägiges Hearing zum Problemkomplex mit Arbeitgebern/Arbeitgeberinnen, Kammervetretern/Kammervetreterinnen, Vertretern/Vertreterinnen der Sozialversicherungsträger und des Arbeitsamtes sowie Betriebsräten/Betriebsrätinnen und arbeitsrechtlich kompetenten Personen durchführen.
- Eine allgemeine Versicherungspflicht für Selbständige ohne Beschäftigte könnte eine indirekte Maßnahme zur Bekämpfung der Scheinselbständigkeit darstellen.

München, den 08.12.1998

  
Annemarie Gössel  
Präsidentin